



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, UMWELT- UND GRUNDSTÜCKSAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 02.06.2022
Beginn: 20:00 Uhr
Ende 20:30 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötzing

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Ertle, Sabine

Mitglieder des Ausschusses

Christel, Valentin

Fritz, Roman

Lochbrunner, Richard

Ritter, Norbert

Seitz, Michael

Vertretung für Herrn Alois Gast

Schriftführerin

Briegel, Vera

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Ausschusses

Gast, Alois

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.03.2022
- 2 Bekanntgabe der im Genehmigungsverfahren und als "Akt der laufenden Verwaltung" behandelten Bauanträge **BAU/111/2022**
- 3 Bauantrag Nr. 19/2022, Gemarkung Großkötz **BAU/112/2022**
Grundstück Fl.Nr. 358/1, Fliederweg 1a, Gemarkung Großkötz
Bauvorhaben: Errichtung eines Carports
- 4 Bauantrag Nr. 20/2022, Gemarkung Ebersbach **BAU/115/2022**
Grundstück Fl.Nr. 220/0, Am Waldblick 2, Gemarkung Ebersbach
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohnungen und oberirdischen Stellplätzen
- 5 Beratung und Beschlussfassung zur Teilumsetzung des Verkehrskonzepts für Ebersbach **BAU/110/2022**
- 6 Beratung und Beschlussfassung zur Heizungsanlage im Feuerwehrhaus Großkötz **BAU/113/2022**
- 7 Feststellung der Rechnung der Firma Ritter & Deeg für die Sanierungsarbeiten am Tulpenweg 3, Großkötz **BAU/116/2022**
- 8 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.03.2022

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.03.2022.

04-25-2022/ einstimmig beschlossen

TOP 2: Bekanntgabe der im Genehmigungsverfahren und als "Akt der laufenden Verwaltung" behandelten Bauanträge

Antrag Nr. 18/2022, Gemarkung Ebersbach

Die Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 31/0, Von-Rot-Straße 4, Gemarkung Ebersbach haben zum genehmigten Bauantrag aus 2021 eine Tektur über das Landratsamt Günzburg eingereicht. Daraufhin wurde die Gemeinde um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen gebeten. Unterlagen wurden der Verwaltung nicht vorgelegt. Bei der Tektur handelt es sich lediglich um die Verschiebung des Bauvorhabens um einige Meter weg von der Straße auf das Grundstück.

Versagungsgründe liegen nicht vor, daher hat die Vorsitzende das gemeindliche Einvernehmen am 06.04.2022 als laufende Verwaltung in eigener Zuständigkeit erteilt.

Abbruchanzeige Nr. 21/2022, Gemarkung Großkötz

Die Eigentümerin des Grundstückes Fl. Nr. 179/1, Schloßplatz 2a, Gemarkung Großkötz, hat eine Abbruchanzeige für den Abbruch der an das Pfarr- und Jugendheim Großkötz angebauten Garage sowie Geräteraum mit Überdachung bei der Gemeinde eingereicht.

Antrag Nr. 22/2022, Gemarkung Großkötz

Die Baufirma Fa. Bendl, Günzburg möchte anhand eines Vorbescheides wissen, ob auf diesem Grundstück 2 Doppelhaushälften erbaut werden können. Beide DHH erhalten die entsprechenden Garagen und Carports dazu. Beide DHH sollen über eine Zufahrt von der Gemeindestraße "Kühweg" befahrbar sein. Die Zufahrt bleibt in privater Hand. Die Erschließung ist soweit in baurechtlichen Sinn gesichert. Dass die beiden Häuser technisch wirksam an den Kanal angeschlossen werden können, obliegt der planenden Baufirma. Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, dass im Hauptverfahren genügend Breite für die Zufahrt geplant werden soll, im Hinblick auf Zustellfahrzeuge, Müllabfuhr, Rettungsdienst und Feuerwehr. Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des § 34 BauGB (Innenbereich) Bei den geplanten DHH handelt es sich um 2 baugleiche Satteldachgebäude mit II Vollgeschossen. Maximale Firsthöhe 8 m und einer Dachneigung von 15°. Maßstab für die baurechtliche Beurteilung bildet die vorhandene Umgebungsbebauung. Lt. Auffassung der Verwaltung fügen sich die beiden Gebäude in die Umgebungsbebauung ein.

Erschließung:

Das Baugrundstück ist in baurechtlichem Sinn erschlossen. Es liegt an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Die Anschlüsse an Wasser und Kanal müssen vom Antragsteller

geprüft und verlegt werden. Die technische Machbarkeit muss im Vorfeld von der Bauherrschaft geprüft werden. (Notwendigkeit einer Hebeanlage etc.) Die Anschlüsse an den Gemeindekanal und die gemeindliche Wasserleitung können über die Gemeindestraße " Kühweg" erfolgen.

Stellplatzsatzung:

Zu jedem DHH gehören 2 Garagen und 2 Stellplätze. Anzahl und Anordnung entsprechen den Vorgaben unserer Stellplatzsatzung.

Abstandsflächensatzung:

Auch die Festsetzungen unserer Stellplatzsatzung müssen im Hauptverfahren eingehalten werden. Hier im Rahmen des Vorverfahrens wird nur darauf hingewiesen. Die vorgelegte Planung weist auf der Nord-, Süd- und Westseite die entsprechende Abstandsfläche vor. Die Ostseite muss im Hauptverfahren vom Planer korrigiert werden. Genügend Platz ist vorhanden. (Der Abstand muss von 3 m auf 3,60 m erhöht werden)

Spielplatzpflicht:

Die Novelle der Bayerischen Bauordnung hat u.a. das Recht der Spielplatzpflicht maßgeblich verändert. Beim Bau von DHH ist diese aber nicht anwendbar. Voraussetzung dafür ist der Bau von "mehr als 3 Wohnungen" in einem Gebäude. Dies ist bei Doppelhaushälften nicht gegeben.

Nachbarbeteiligung:

Da es sich um einen Antrag auf Vorbescheid handelt, wurde vom Antragsteller der Verzicht auf die Nachbarbeteiligung gem. Art. 66 BayBO gestellt. Diesem wurde von der Verwaltung gem. Art. 66 i.V.m. 71, Satz 4 BayBO stattgegeben.

Ergebnis:

Es sind derzeit keine Gründe für eine Ablehnung bekannt, daher hat die Vorsitzende das gemeindliche Einvernehmen am 25.05.2022 als laufende Verwaltung in eigener Zuständigkeit erteilt.

Antrag Nr. 23/2022, Gemarkung Großkötz

Der Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 152/0, Ichenhauser Straße 6, Gemarkung Großkötz, beabsichtigt, das Dachgeschoss auszubauen und dadurch die Obergeschosswohnung zu erweitern.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Kötz wurde angewandt.

Die Abstandsflächensatzung findet hier keine Anwendung, da es sich um ein Bestandsgebäude handelt und das Gebäude äußerlich nicht verändert wird.

Die Gemeinde hat über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Versagungsgründe, die sich aus dem §§ 31,33 – 35 BauGB ergeben, liegen nicht vor.

Bei dem Gebäude handelt es sich um Gebäudeklasse 1 (freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m). Laut Geschäftsordnung § 11 Abs. 2 Nr. 4c liegt die Zuständigkeit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei der 1. Bürgermeisterin.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Kötz erteilt dem Bauantrag mit der Nr. 23/2022, Gemarkung Großkötz am 18.05.2022 das gemeindliche Einvernehmen in eigener Zuständigkeit.

TOP 3: Bauantrag Nr. 19/2022, Gemarkung Großkötz Grundstück Fl.Nr. 358/1, Fliederweg 1a, Gemarkung Großkötz Bauvorhaben: Errichtung eines Carports

Der Anbau des Carports auf der Nordseite des Grundstückes an das bestehende Wohnhaus im Fliederweg 1 A in Großkötz wurde dem Landratsamt Günzburg als möglicher Schwarzbau gemeldet, da der Carport großteils außerhalb der Baugrenze errichtet wurde.

Der Fall wurde bereits in der BU-27-01-2022 vorgelegt und besprochen. In den weiteren Verhandlungen zwischen dem Bauherrn, der Gemeinde und dem Landratsamt wurde nachfolgender Konsens beschlossen: Der Carport inkl. Dachüberstand wird um 1 m zurückgebaut. Ein entsprechender Bauantrag ist der Gemeinde vorzulegen. So wird die Baugrenze nicht mehr so drastisch überschritten und das Fahrzeug kann trotzdem auf dem Grundstück abgestellt werden. Insgesamt ist es ein Entgegenkommen der Gemeinde um die Parkplatzproblematik am Friedhof zu entschärfen. Nunmehr wurde ein Bauantrag vorgelegt, der den Vereinbarungen entspricht.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz stimmt dem Rückbau des bestehenden Carports auf dem Grundstück Flur-Nr. 358/1, Fliederweg 1 A, Gemarkung Großkötz zu und stellt dafür sein gemeindliches Einvernehmen her.

04-26-2022/BAU mehrheitlich beschlossen Ja 4 Nein 2 Anwesend 6 pers. Beteiligt 0

**TOP 4: Bauantrag Nr. 20/2022, Gemarkung Ebersbach
Grundstück Fl.Nr. 220/0, Am Waldblick 2, Gemarkung Ebersbach
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohnungen und oberirdischen Stellplätzen**

Bauplanungsrecht:

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des BebPl. "ostwärtiger Ortsrand" der Gemeinde Ebersbach.

Nachfolgende Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplanes sind zu prüfen:

II: Zahl der Vollgeschosse / Firstrichtung / Offene Bauweise / WA: Allgemeines Wohngebiet / Baugrenzen

Bauordnungsrecht:

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Festsetzung: WA (Wohngebiet allgemein). Es gilt die BauNVO von 1968.

Diese Festsetzung wird von dem Bauvorhaben eingehalten.

§ 3 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Hier wird die zulässige Höchstzahl der Vollgeschosse festgelegt: II / es gilt § 17 der BauNVO 1968

Diese Festsetzung wird von dem Bauvorhaben eingehalten. (GRZ I 0,25 geplant / 0,4 erlaubt) (GRZ II 0,51 geplant / 0,6 erlaubt) Die zusätzlichen Geschosse Untergeschoss (UG) und Dachgeschoss (DG) sind lt. vorgelegter Geschossberechnung keine Vollgeschosse. GRZ und GFZ dürfen den Wert 0,4 und 0,8 nicht überschreiten. (Wert bei 2 Vollgeschossen)

(GFZ 0,51 geplant / 0,8 erlaubt) Im Einzelfall könnten sogar Ausnahmen zugelassen werden. Das bestehende Einfamilienhaus hat eine Grundfläche von 175,20 m². Das DG ist kein Vollgeschoss und somit nicht mitzurechnen. Unterlagen hierfür liegen nicht vor. Dies erhöht den Faktor um 0,10 was noch im erlaubten Bereich wäre.

§ 4 Bauweise

Im gesamten Planbereich gilt die offene Bauweise. (Textauszug: (2) In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich) als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder als Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50 m errichtet. ...)

Diese Festsetzung ist mit einer Hauslänge von 24,88 m (Länge) x 11,71 m (Breite) eingehalten. [Garagen werden nicht gebaut]

§ 5 Gestaltung der Gebäude

Für Hauptgebäude sind nur Sattel- oder Walmdächer zulässig. Die im BebPl eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten.

Die erlaubte Dachneigung ist 30° - 38°. Das geplante Gebäude hat ein Satteldach mit 30° Dachneigung. Auf dem Satteldach zur Straße hin sind 2 Zwerchdachgauben mit jeweils ebenfalls 30° Dachneigung.

Die Firstrichtung ist in der Ausrichtung "Ost-West" vorgeschrieben. Das geplante Gebäude hält diese Firstrichtung ein.

Die Trauffhöhe wird nur für Hanggebäude festgeschrieben. Diese ist in diesem Fall nicht einschlägig.

§ 6 Einfriedungen

Eine Einfriedung wird mit der vorgelegten Planung nicht festgelegt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind auch hier einzuhalten. Die Höhe der Einfriedung einschl. des Sockels darf 1,30 m nicht überschreiten. Dies könnte mit in den Baugenehmigungsbescheid als Auflage mit aufgenommen werden.

Zeichnerische Festsetzung: Baugrenze

Lt. der vorgelegten Planung wird das vorgegebene Baufenster komplett eingehalten.

Auch hier ist keine Befreiung mehr notwendig.

Örtliche Satzungen:

Das Baugrundstück liegt ebenfalls im Geltungsbereich der örtlichen Satzungen "Stellplatzsatzung" und "Abstandsflächensatzung" der Gemeinde Kötz.

Abstandsflächensatzung

Die Abstandsflächenfestsetzungen der Satzung wurden eingehalten.

Stellplatzsatzung

Anmerkung zum Gebäudebestand:

Das bestehende EFH hat AZ LRA 1593/77. Lt. Baugenehmigungsbescheid vom 13.03.1978 wurde für dieses BV nur 1 Kfz-Stellplatz gefordert. An diesem Vorhaben wurden zwischenzeitlich nichts geändert, also bleibt es in diesem Fall bei nur 1 Stellplatz.

Neues Bauvorhaben (BV):

Das neue Bauvorhaben hat 10 Wohnungen. Also 20 Stellplätze. Dann MFH ab 6 WE, je angefangene 6 WE + 1 Stellplatz.

Das bedeutet: 20 + 2 = 22 Stellplätze. Er errichtet auf dem Gelände insgesamt 27 Stellplätze. § 3 (4) unserer Satzung ist einzuhalten. Dies wurde in der neueren Vorlage berücksichtigt. Im Süden des Grundstückes befinden sich "mehr" als 4 zusammenhängende Stellplätze. Diese werden mit 1 gemeinsamen Einfahrt bedient, die nicht breiter als 6 m ist. Daher ist für diese Lösung keine Befreiung mehr notwendig. Auch Fahrrad- / Zweiradabstellplätze werden satzungsgemäß errichtet.

Die Stellplatzpflicht gilt somit mit Ausführung der vorgelegten Planung als nachgewiesen.

Spielplatzpflicht

Gemäß der Novelle der Bayer. Bauordnung 2021 wurde unter anderem das Recht der Spielplatzpflicht maßgeblich verändert. Diese ist in Art. 7 (3) BayBO wie folgt geregelt: >> bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. <<. Die Gemeinde Kötz hat derzeit keine Spielplatzsatzung. In der Kommentarliteratur werden Werte von 1,5 m² Spielplatzfläche je 60 m² Wohnfläche genannt. An diese Werte lehnen wir uns an.

Berechnung:

676,88 m² Wohnfläche: 60 = 11,28 x 1,5 m² = 16,92 m² Spielplatzfläche

Es wird ein Spielplatz mit 42,32 m² Fläche und 3 Spielgeräten erstellt. Vorgeschrieben ist 1 Spielgerät pro 60 m²

Spielplatzfläche. Auch hier sind die Festsetzungen der allgemeinen Kommentarliteratur einge-

halten.

Erschließung

Der Kanalhausanschluss wird über die Gemeindestraße "Wettenhauser Straße" angeschlossen. Damit entspricht die Planung dem Vorschlag des Ing.-Büro Degen, Hr. Szameitat aus der ersten Bauvorlage. Es gibt keine Richtlinie, die bei Mehrfamilienhäusern dieser Größenordnung eine größer dimensionierte Kanalrohrbreite vorschreibt. Der Kontrollschacht wird wie sonst auch über eine DN 150 angefahren und mündet dort in eine DN 400 in den öffentlichen Kanal. Dies ist nur eine redaktionelle Anmerkung, da dies nicht zum Prüfungsumfang der Gemeinde gehört. Die Erschließung des Baugrundstückes ist bauordnungsrechtlich gesichert.

Ergebnis:

Aus Sicht der Verwaltung ist für dieses Bauvorhaben keine Befreiung notwendig. Alle Festsetzungen sämtlicher örtlichen Satzungen werden eingehalten. Auch die Anregungen des Kreisbauamtes wurden aufgenommen und umgesetzt. Aus baurechtlicher Sicht besteht kein Grund mehr, das Bauvorhaben abzulehnen.

Die Vorsitzende erläutert, dass ihrer Meinung nach das gemeindliche Einvernehmen trotz aller erfüllter Voraussetzungen verweigert werden kann, da das Gebäude sich in seiner Art nicht einfügt und es im gesamten Gebiet kein derartig komplexes Gebäude gibt. Das Gremium stimmt der Vorsitzenden zu.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz stimmt dem Bauvorhaben AZ K-20/2022, zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohnungen und oberirdischer Stellplätze nicht zu und stellt zu dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen nicht her, da sich das Gebäude in seiner Art nicht in die Umgebungsbebauung einfügt.

04-27-2022/BAU einstimmig beschlossen

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zur Teilumsetzung des Verkehrskonzepts für Ebersbach

Das Verkehrskonzept für das Gemeindegebiet ist nun fertig gestellt.

Für Ebersbach ist im ersten Schritt nun folgende Teilumsetzung des Konzepts geplant:

- × die nord-östlichen Baugebiete Kohlstattweg und Am Krautgarten sowie das süd-östliche Baugebiet Am Waldblick sollen als Zone 30 ausgewiesen werden. Folgende Beschilderung ist hierfür notwendig:
 - Einmündung Wettenhauser Straße auf Kohlstattweg
 - 2x Einmündung Wettenhauser Straße auf Am Krautgarten
 - 2x Einmündung Feldweg auf Am Krautgarten
 - Einmündung Wettenhauser Straße auf Am Waldblick

- × die Geschwindigkeit in der Kleinkötzer Straße soll von der Ortseinfahrt von Kleinkötz kommend bis zur Einmündung in die Wettenhauser Straße auf Tempo 20 gedrosselt werden. Folgende Beschilderung ist hierfür notwendig:
 - Ortseinfahrt Ebersbach von Kleinkötz kommend
 - Einmündung Wettenhauser Straße auf Kleinkötzer Straße
 - Einmündung Am Schmidfeld auf Kleinkötzer Straße
 - Einmündung Zum Brühl auf Kleinkötzer Straße

Das Gremium einigt sich darauf, dass die Geschwindigkeit in der Kleinkötzer Straße nicht auf 20 km/h, sondern auf 30 km/h gedrosselt werden soll. Somit ist die Geschwindigkeitsbegrenzung einheitlich und sorgt nicht für Verwirrung.

Eine Nachsteuerung und Änderung der Geschwindigkeitsbegrenzung ist jederzeit möglich.

Die Festsetzung einer Zone 30 ist nur in Wohngebieten möglich, also nicht für einzelne Straßenzüge möglich.

Eine Überwachung, der Geschwindigkeitsbegrenzungen, ist möglich. Hierzu müssen der Verwaltung die Zeiträume, in denen zu schnell gefahren wird, mitgeteilt werden. Die Verwaltung kann dann die kommunale Verkehrsüberwachung sowie die Polizei darüber in Kenntnis setzen und diese werden dann weitere Maßnahmen veranlassen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz beschließt, die Zone 30 in den Baugebieten Kohlstattweg, Am Krautgarten und Am Waldblick sowie die Drosselung der Geschwindigkeit auf 30 km/h in der Kleinkötzer Straße in Ebersbach umzusetzen.

Die Verwaltung wird mit der hierfür notwendigen Schilderbeschaffung sowie der Anordnung zur Aufstellung der Verkehrszeichen beauftragt.

04-28-2022/BAU einstimmig beschlossen

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur Heizungsanlage im Feuerwehrhaus Großkötz

Der Heizkessel im Feuerwehrhaus in Großkötz ist defekt. Der ortsansässige Heizungsbauer Mayer wurde beauftragt, diesen wieder in Gang zu setzen. Dies ist nicht mehr möglich.

Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass der nächste Winter auf jeden Fall kommt und dass das Feuerwehrhaus dann geheizt werden muss. Es muss also eine schnelle Lösung gefunden werden. Die einfachste Lösung wäre eine Gastherme mit Durchlauferhitzer. Die Kosten hierfür liegen bei rund 11.000,00 €.

Eine regenerative Lösung ist zwar auf lange Sicht sinnvoller, kann aber nicht so schnell wie benötigt umgesetzt werden.

Die Vorsitzende schlägt vor, dass Angebote für eine neue Gastherme eingeholt werden.

Das Gremium stimmt dem zu

TOP 7: Feststellung der Rechnung der Firma Ritter & Deeg für die Sanierungsarbeiten am Tulpenweg 3, Großkötz

Gemeinderat Ritter persönlich beteiligt!

Im Dezember kurz vor Weihnachten 2021 brach am Tulpenweg 3 in Kötz die Leitung des Kanals. Die Firma Ritter & Deeg übernahm kurzfristig das Ausbauen des Asphalts des Straßenabschnitts, die dazugehörigen Erdarbeiten, und erneuerte den Kanal und die betroffenen Leitungen. Im April 2022 wurde der Gehweg und die Straße (Zweizeiler-Rinne, Asphalt-Tragschicht und Deckschicht) wieder vollständig hergestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 19.065,49 € brutto.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss stellt die Rechnung der Firma Ritter & Deeg in Höhe von 19.065,49 € brutto, fest.

04-29-2022/BAU einstimmig beschlossen Ja 5 Nein 0 Anwesend 6 pers. Beteiligt 1

TOP 8: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 31.03.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt den Austausch der Leuchten am Friedhof Großkötz mit den LED-Leuchten der Marke Bega. Die Bürgermeisterin wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Leuchten beauftragen.

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz erteilt der Firma Epple aus Großkötz den Auftrag, den „Blauwagen“ zu einem Gesamtpreis in Höhe von 11.462,00 € brutto inkl. Entsorgung abzurechnen.

TOP 9: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin

Vera Briegel
Schriftführerin